

Aufhebungsvertrag

In vielen Fällen wird der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung einen Aufhebungsvertrag anbieten. Der Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag regelt den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und die Bedingungen.

Der Nachteil beim Aufhebungsvertrag besteht für den Arbeitnehmer darin, dass eine Sperrfrist beim Arbeitslosengeld erteilt werden kann. Die Agentur für Arbeit wertet im Regelfall den Abschluss eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrages wie eine Eigenkündigung. Die Sperrfrist beträgt in der Regel 12 Wochen und vermindert gleichzeitig die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld.

Häufig kann mit dem Arbeitgeber auch eine Vereinbarung geschlossen werden, wodurch es für den Arbeitnehmer nicht zu den geschilderten Rechtsnachteilen kommt.

Im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung sind zudem nicht nur die Abfindungszahlungen sondern auch die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses in allen anderen Punkten zu klären. Dabei kann es bei einer unüberlegten und unter Druck erfolgten Unterzeichnung der Aufhebungsvereinbarung dazu kommen, dass in der Vergangenheit erworbene Ansprüche, z.B. der betrieblichen Altersversorgung, verloren gehen.

Lassen Sie sich also vor einer Unterzeichnung von uns beraten oder legen Sie uns den Aufhebungsvertrag vor, damit wir diesen durchsehen können, um für Sie das Risiko zu vermeiden, dass wichtige Punkte übersehen werden.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.